

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 122.

Mittwoch, 27. Mai

1908.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Brüderstraße 20, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich.
Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint: Werktag nachmittags. — Herausgeber Nr. 1295.

Aufklärungen: Die Seite 1. Schrift der 1. Auflage gehabt. Aufklärungssseite 25 Pf., die Seite größerer Schrift ob. deren Raum auf 3 mal gesp. Textseite im amt. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Gesamt) 75 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Des Himmelfahrtstages wegen erscheint die nächste Nummer des Dresdner Journals Freitag, den 29. Mai, nachmittags.

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 27. Mai. Se. Majestät der König traf von Wachau heute vormittag im Residenzschloss ein und empfing um 11 Uhr die Deputationsleute des Königl. Hofstaates zum Rapport. Gegen Mittag besuchte Se. Majestät die Gewächsausstellung im Zoologischen Garten und lehrte sodann nach Villa Wagner zurück.

Heute nachmittag 4.6 Uhr findet bei Se. Majestät dem Könige im Schlosse zu Pillnitz eine höhere Tafel statt, zu der von der in Dresden tagenden Konferenz der Vorstände der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und verwandter Organisationen eine große Anzahl Delegierter u. c. mit Einladungen ausgezeichnet worden sind.

Zu dieser Tafel, an der auch Se. Königl. Hoheit der Prinz Johann Georg teilnimmt, sind weiter Einladungen an die Herren Staatsminister, sowie an einige Herren aus der Umgebung von Pillnitz ergangen.

Den Gästen wird zur Fahrt nach Pillnitz und zurück ein Sonderdampfschiff gestellt.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Öffentliche Spruchung des Königl. Landesversicherungsamts vom 23. Mai. Alfred Schmitz in Radebeul hat sich im Betriebe des Mitterguts Podelwitz durch einen Holzsplitter das rechte Auge verletzt. Sein Anspruch auf Unfallentschädigung ist von der landwirtschaftlichen Versicherungsgesellschaft zurückgewiesen worden, weil nachstehende, länger als 18 Wochen andauernde Folgen des Unfalls nicht vorhanden seien. Er behauptet aber, daß er aus dem verletzten Auge infolge des Unfalls nichts mehr sehen könne. Seine Berufung hat das Schiedsgericht zurückgewiesen, nachdem der vornommene Augenarzt ebenso wie der von der Genossenschaft gehörte ärztliche Sachverständige erklärt hatte, daß die Schädigung des getroffenen Auges nicht geheilt sei. Sein Refur wurde verworfen.

Herrn August Schönfelder in Altkirchen hat sich durch eine Schere in den Mittelfinger der rechten Hand eine Blutvergiftung zugezogen und dadurch den rechten Arm bis zur Mitte des Oberarms verloren. Infolge des Unfalls leidet sie außerdem an starkem Blutarmut und großer Herzschwäche, die sie erwerbsunfähig machen. Sie begiebt deshalb von der Sächsischen Textil-Versicherungsgesellschaft die volle Unfallrente in Höhe von 401 M. 28 Pf., das sind 66% Prozent ihres Jahresarbeitsverdienstes. Die Schönfelder verlangt aber 100% Prozent ihres Jahresarbeitsverdienstes. Ihre Berufung ist vom Schiedsgericht zurückgewiesen worden, weil die Klägerin zwar erwerbsunfähig, aber nicht hilflos im Sinne der Unfallversicherungsgesetz sei. Auf ihrem Refur hat das Landesversicherungsamt noch Beweise erheben lassen, dessen Ergebnis die Annahme des Schiedsgerichts bestätigt hat. Das Rechtsmittel wurde verworfen, weil die Voraussetzungen fehlten, unter welchen die Rente in der Höhe des vollen Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren ist.

Der Weber Karl Friedrich Drommer in Meerane behauptet, am 4. Juli 1906 in einer dortigen Weberei mit dem Schlagarm eines Webstuhls einen tödlichen Schlag an seine linke Stirnseite erhalten zu haben, der eine Blutwunde und einen Überbruch verursachte. Er ließ sich damals ärztlich behandeln ohne seine Arbeit auszuführen. Anfang 1906 haben sich Schwund, Blässe und Schwinden wieder vor den Augen, Schwinden im Kopfe und in allen Gliedern gezeigt. Im April 1907 hat er die Arbeit zeitweilig und im August endgültig niedergelegt. Erst im September 1907 hat er von der Sächsischen Textil-Versicherungsgesellschaft Entschädigung verlangt. Die Genossenschaft hat diese abgelehnt, weil nach ärztlichem Auspruch ein urtümlicher Zusammenhang des Betriebsunfalls mit dem gegenwärtigen Zustand des Klägers nicht anzunehmen und über dies den Anspruch verfügt sei. Drommers Berufung hat das Schiedsgericht zurückgewiesen, weil der Anspruch nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Jahren geltend gemacht worden sei. Zur Begründung seines hiergegen eingewandten Refur hat er geltend gemacht, daß er von seinem Unfall sofort zwei Betriebsbeamten Mitteilung gemacht habe, und daß es deren Verschulden sei, wenn sie den Unfall nicht weiter gemeldet hätten. Das Rechtsmittel wurde verworfen. Die Aufstellung des Klägers, daß ihm die Unterlassung der Seitenabwendung seines Anspruchs nicht zur Last falle, sei unrichtig. Er verweist dabei die ihm nach dem Unfallversicherungsgesetz obliegende Pflicht der Seitenabwendung des Entschädigungsanspruchs bei der Versicherungsgesellschaft mit der davon unabhängigen Pflicht des Betriebsunternehmers, den Unfall anzugeben. Die Anzeige des Unternehmers würde, lehnt wenn sie erfolgt wäre, für sich den Anspruch des Klägers nicht gewahrt und ihn der Pflicht nicht übersehen haben, seinerseits den Entschädigungsanspruch anzumelden, sofern dieser nicht von Amts wegen festgestellt wurde. Übrigens sehe auch jeder Anhalt dafür, daß die Krankheitserscheinungen auf den Unfall zurückzuführen seien.

Der als Wagenläder bei der Sächsischen Staatsbahnangestellte Albin Köhler in Amberg stieß am 8. November 1906 auf dem Bahnhof in Gera, während er auf dem Trittbrettfuß eines einfahrenden Güterzugs stand, mit dem Kopf an einen Lichtmast und zog sich dabei eine kleine Wunde der Kopftucht zwischen linkem Ohr und linker Schläfe zu, die bis zum 18. desselben Monats geheilt

war. Eine 3 Wochen später, am 2. Dezember, erkannte er an einer Lungenentzündung, der er wenige Tage nachher erlegen ist. Seine Witwe beansprucht für sich und ihre Kinder Hinterbliebenenrente, indem sie geltend macht, der Tod sei die Ursache des Unfalls gewesen. Die Frau habe nach dem Unfall über heftige Schmerzen in Kopf, Brust und Rücken geplagt, plötzliche Veränderungen und neurologische Symptome gezeigt. Die Ausführungsbehörde und das Schiedsgericht haben die Ansprüche der Hinterbliebenen abgewiesen, weil ein urtümlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Tode Köhlers nicht anzunehmen sei. Auf den Klägers Hinterbliebenen hat das Landesversicherungsamt noch Beweis erhoben, insbesondere auch noch ein ärztliches Gutachten eingeholt. Das Rechtsmittel wurde verworfen, da von einem Zusammenhang zwischen der Lungenentzündung Köhlers und dem Unfall nach den ärztlichen Gutachten und den Ergebnissen des Beugungsbeweises keine Rede sein könne.

Franz Jaeschel in Georgswalde, Ernst Ratiusch in Wilsdruff und Clara Emilie verehel. Klinitz in Neudörfel liegen darüber, daß ihre Unfallrente von der betreffenden Versicherungsgesellschaft bezüglich dem Schiedsgericht nach Befestigung der erwiesenen Unfallsfolgen eingestellt worden sind. Ihre hiergegen gerichteten Rechtsmittel blieben erfolglos.

Teilweise Erfolg hatten die Rechtsfälle Otto Alwin Rahms in Plauen und der Johanna Alwine gleich. Spengler in Adorf, die mit der Abmilderung ihrer früher festgelegten Unfallrente nicht einverstanden waren. Es handelt sich um eine Entlastung des Gutsbesitzers Ernst Hermann Hofmann in Coswig blieb unberührt.

Dem Wagenmacher Friederich Eduard Richter in Dresden,

dem wegen eines im Betriebe der sächsischen Staatsseidenbahnen erleideten Unfalls eine Zeitlang die Vollrente gewährt worden ist, wurde unter Aushebung des die Rente einschließenden Bescheids der Ausführungsbehörde und des Schiedsgerichtlichen Urteils noch eine Teilrente ausgesprochen, weil die erwerbsfähigen Unfallsfolgen noch nicht völlig beseitigt seien.

Die Entscheidung über den Refur des Appellants Karl Robert Schubert in Meerane, dessen Entschädigungsanspruch von den Vorinstanzen abgewiesen worden ist, wurde beauftragt Ausstellung weiterer Gutachten aufgelegt.

Die übrigen Streitfälle wurden ohne vorgängige öffentliche mündliche Verhandlung erledigt.

Vor der Spruchung stand eine Verwaltungsspruch statt, in der über eine große Anzahl Beschwerden von Betriebsunternehmern gegen berufsgenossenschaftliche Strafverfolgungen wegen Übertretung von Unfallverhütungsvorschriften beschwerte wurden. Dem Vorst. hatte Dr. Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Eppler.

Deutsches Reich.

über eine angebliche Dotation an Se. Majestät den Kaiser.

Die "Nordde. Allg. Zeitung" schreibt:

"Ein hierfür wichtiges Mitteilungsblatt behauptet, es sei beabsichtigt, dem Kaiser im Herbst eine Reichsdotation von zehn bis zwölf Millionen Mark zugewandt. Dem zu erwartenden Dementi gegenüber erklärt das Blatt im voraus, es werde sich dadurch nicht ansehen lassen; es gebe Situationen, in denen dementiert werden müsse, auch wenn die Nachricht wahr sei. Wir lassen dahingestellt, ob solche Situationen eintreten können. Im vorliegenden Falle liegen die Dinge jedoch so, daß die Meldung mit aller Bestimmtheit für unmöglich erachtet werden kann. Der Reichstag wird sich nicht mit einer Dotation für Se. Majestät des Kaisers zu befassen haben. Damit erleichtert sich auch die Annahme, daß der Blockpolitik durch dieses Gericht Verlegenheiten bereitet werden."

* Die in Berlin am 25. Mai ausgegebene Nr. 26 des Reichs-Gesetzblatts enthält: Gesetz vom 18. Mai 1908, betreffend die Beschaffung von Hilfsmitteln im Kaiserl. Patentamt; Gesetz vom 19. Mai 1908, betreffend Änderungen im Münzgesetz, sowie Verordnung vom 14. Mai 1908 zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891.

Ausland.

Österreich.

(W. T. B.)

Wien, 26. Mai. Abgeordnetenhaus. Der Eisenbahnminister legte den Gesetzentwurf betreffend die Verstaatlichung der böhmischen Nordbahn vor. Abg. Lewitsky (Muthene) begründete eingehend einen Dringlichkeitsantrag wegen des an dem zulässigen Bauern Nahane angewidrig aus politischen Motiven durch Gendarmen verübten Verlusts. Der Antrag wurde dem Wehrausschuß überwiesen. Hierauf trat das Haus in die Verhandlung über den Dringlichkeitsantrag Steinwender betreffend die sofortige zweite Lektion des Budgets für 1908 ein. Abg. Wessillo erklärte, die Räthenen würden gegen die Dringlichkeit sowie gegen das Budget aus Misstrauen gegen die Regierung stimmen. Abg. Graf Sternberg betonte die Pflicht aller patriotischen Parteien, sich um die Regierung zu scheren, um die Invalidenversicherung für alle Schichten der Bevölkerung herzuführen, und die Regierung im Kampfe gegen die sozialdemokratischen Umlaute zu unterstützen im Interesse der Gesundung der parlamentarischen Beziehungen und einer glücklichen Zukunft des Reiches. Abg. Permentstorfer er-

klärte, die Sozialdemokraten seien für die Dringlichkeit des Antrags, nicht um der Regierung gefällig zu sein, sondern um dem Parlamente das wichtigste Recht der Kontrolle der Staatsverwaltung zu sichern. Die Dringlichkeit wurde mit überwiegender Majorität angenommen, worauf die Generaldebatte begann.

(Berl. Tagebl.) Innsbruck, 26. Mai. Nachts kam es in der Maria-Theresienstraße zu großen Demonstrationen freiwilliger Studenten, weil katholische Verbindungstudanten mit Kampions umzogen. Die katholischen Studenten flüchteten in einen Gasthof, vor dem sich eine große Menge ansammelte. Die Wache zerstreute die Demonstranten und nahm mehrere Verhaftungen vor.

Italien.

(W. T. B.)

Rom, 26. Mai. In der Deputiertenkammer erklärte der Unterstaatssekretär des Außenw. Komplji auf eine Anfrage Gallis, ob der Protest der Türkei die Zurückziehung der fremden Truppen aus Kreta verzögern könne, daß die Möglichkeit einer lokalen Zurückziehung schon im Jahre 1906 in der Note der Schumäcke vorgesehen sei. Sie sei dort von gewissen Bedingungen abhängig gemacht, die sich irgendwie erfüllt haben. Die Zurückziehung der Truppen ändere ebenfalls wenig am politischen Status quo der Insel, wie an den Verpflichtungen der Mächte gegenüber der Türkei. Da die innere Ruhe der Insel feststehe, und die Sicherheit des muslimischen Bevölkerungselementes gewahrt sei, so würden die fremden Truppen unter vollkommenem Übereinkommen der vier beteiligten Mächte und auf den Vorschlag des Oberkommissars hin nacheinander im Laufe eines Jahres, vom Abgang des ersten Detachements an gerechnet, aus Kreta zurückgezogen werden.

England.

(W. T. B.)

London, 26. Mai. In der heutigen Sitzung des Unterhauses fragte O'Grady (Arbeiterpartei), den Premierminister Asquith, ob angeblich der gegenwärtigen Beziehungen zwischen der russischen Regierung und den Mitgliedern der ersten Duma die englische Regierung Schritte unternehmen wolle, damit die geplante Zusammenkunft zwischen den Herrschern beider Länder unterbleibe. Asquith antwortete mit dem Hinweis, daß der König den Besuch noch nicht erwidert habe, den der Kaiser von Russland nach seiner Thronbesteigung dem englischen Hof abgestattet habe, und daß zugleich der König dem russischen Hof aus Anlaß seines eigenen Regierungsantritts den üblichen Besuch noch schuldig sei, den er den Herrschern und Staatsoberhäuptern aller anderen Staaten Europas bereits abgestattet habe. Außerdem hätten der König und die Königin seit sieben Jahren nicht Gelegenheit gehabt, ihren Ressent und ihre Nichte zu sehen. Der Minister schloß seine Rede mit der Bemerkung, daß die auswärtigen Beziehungen der beiden Länder durch diesen Besuch nur gewinnen könnten, und daß die inneren in keiner Weise davon berührt würden. O'Grady erwiderte auf die Rede des Ministers, indem er zunächst darauf hinwies, daß England seit jeher in den Augen Europas als der dort repräsentative Institutionen gegründet habe, und indem er sodann dem Minister die Frage vorlegte, ob es ihm bekannt sei, daß hundert Mitglieder der ersten Duma und fünfzig der zweiten wie gemeinsame Verbrecher behandelt worden seien, in Sibirien oder in Kasachstan schwanden oder ein Gerichtsverfahren erwarteten, daß wahrscheinlich niemals stattfinden werde. Der Redner fragte ferner, ob es dem Minister bekannt sei, daß in Russland noch immer amtliche und nichtamtliche Morde ungestraft blieben, daß die Urheber solcher Taten vom Zaren dekoriert worden seien, und daß Personen, die man im Verdacht habe, der Regierung unfeindlich gegenüberzustehen, auf geheimnisvolle Weise verschwunden — mittler aus ihrem Freundeskreis oder mittler aus ihrer Arbeit (Beispiel). O'Grady schloß seine Anfrage mit der Aufforderung, daß die Volksvertreter dem Kaiser nahelegen möchten, den Besuch von Asquith seines offiziellen und repräsentativen Charakters zu entkleiden. Premierminister Asquith gab seinem Bedauern Ausdruck, daß in der Form von Fragestellungen die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates zur Sprache gebracht werden seien, gleichgültig, um welchen Staat es sich dabei handle. Er glaube, die Gründe genugsam dargelegt zu haben, die allein die Rechte zugrunde liegen. (Beispiel.) Wenn O'Grady ferner gefragt habe, ob dieser Besuch seines repräsentativen Charakters entkleidet werden könnte und ob sich der Regierung ein Präzedenzfall nicht in der Tatlage biete, daß England seine Verbindung mit Serbien aus Gründen gelöst habe, die im Vergleich mit den jüngsten Vorfällen in Russland als geringfügig erscheinen müßten, so habe er, solang der Premierminister darauf zu erwarten, daß er eine Analogie zwischen diesen beiden Fällen nicht zu finden vermöge. Ward (Arbeiterpartei) fragte an, ob Asquith die Gefahren doch habe, die dem Staatsoberhaupt aus den gegenwärtigen Verhältnissen in Russland erwachsen könnten. Eine Antwort wurde hierauf nicht gegeben. O'Grady kündigte einen Verhandlungsantrag an, um die Aufmerksamkeit auf die Haltung der Regierung zu lenken, die den Kaiser in der Absicht verstärkt, dem Kaiser von Russland einen offiziellen Besuch abzuhalten. Der Sprecher ließ jedoch diesen Antrag nicht zu mit der Begründung,